

### Sonderpublikation im April 2015

Trotz der zurückhaltenden Gesetzgebungsaktivität im US-Kongress gab es im vergangenen Jahr einige nennenswerte Entwicklungen. Zwar haben die wenigen Gesetze, die verabschiedet wurden, einkommensteuerlich in diesem Jahr keine erheblichen Konsequenzen. Allerdings ist diese Zurückhaltung für den Steuerzahler, der auf Erleichterungen hofft, nicht unbedingt wünschenswert. Im Folgenden werden wir näher auf die Auswirkungen der befristeten Steuerbestimmungen (der sogenannten „Tax Extenders“) eingehen, sowie auf einige Rechtsvorschriften, die für das Steuerjahr 2014 von Bedeutung sind.

## Späte „Tax Extenders“ versprechen Entlastung für einige Steuerzahler

Auch wenn im gegenwärtigen politischen Klima keine wesentliche Steuererleichterung, geschweige denn eine Steuerreform möglich erscheint, wurde doch im letzten Moment eine Reihe von „Verlängerungen“ verabschiedet. Somit gelten verschiedene Steuervorschriften, deren Gültigkeitsfrist bereits abgelaufen war, auch weiterhin. Allerdings gilt die Verlängerung nur für ein Jahr, d.h. für das Veranlagungsjahr 2014. Ob diese Steuererleichterungen auch in den kommenden Jahren gelten werden, ist nach wie vor ungewiss.

Die folgenden Steuererleichterungen gelten nun für ein weiteres Jahr:

- Abzugsfähigkeit von bundesstaatlichen und kommunalen Umsatzsteuern
- Steuerbefreiung für Einkommen aus Schuldenerlass in Verbindung mit einer Erwerbshypothek für einen Hauptwohnsitz
- Abzugsfähigkeit von Hypothekenversicherungsprämien als Hypothekenzinsaufwand
- Abzugsfähigkeit von qualifiziertem Schulgeld und damit verbundenen Aufwendungen im Rahmen einer postsekundären Bildung

- Bestimmte Energiegutschriften, einschließlich der Gutschrift für Verbesserungen der Energieeffizienz in Privathaushalten
- 50 Prozent „Bonusabschreibung“ für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter, die geschäftlich genutzt werden, sowie ein erhöhter Abzug für Sofortabschreibungen.

Einige Regelungen, wie die Steuergutschrift für Krankenversicherung und die Gutschrift für bestimmte Plug-in-Elektrofahrzeuge, wurden nicht verlängert.

Vor allem die beiden ersten Steuererleichterungen sind für viele Steuerzahler von besonderem Interesse. Die Bundesstaaten der USA erheben im Wesentlichen drei Arten von Steuern für natürliche Personen: Einkommensteuer, Grundsteuer und Umsatzsteuer. Allerdings sind im Rahmen der Bundeseinkommensteuer nur Einkommen- und Grundsteuer für den Einzelabzug zulässig. Dank einer befristeten Bestimmung, die nach ihrer Verlängerung auch für 2014 gilt, haben die Steuerzahler nun die Wahl und können gezahlte bundesstaatliche und kommunale Umsatzsteuern in Abzug bringen anstatt Abzüge für die bundesstaatliche Einkommensteuer geltend zu machen.

Für Steuerzahler, die in Bundesstaaten leben, in denen keine allgemeine Einkommensteuer erhoben wird<sup>1</sup>, bedeutet das voraussichtliche Ende der Abzugsfähigkeit von Umsatzsteuern in 2015, dass weniger Einzelabzüge möglich sind und somit in der Folge die Steuerschuld steigt.

---

<sup>1</sup> Florida, Nevada, South Dakota, Tennessee (Einkommensteuer nur auf Kapitalerträge), Texas, Washington und Wyoming. In Alaska gibt es weder eine Umsatzsteuer noch eine Einkommensteuer, allerdings erheben bestimmte Kommunen in Alaska dennoch eine Umsatzsteuer. In New Hampshire gibt es keine Umsatzsteuer, und Einkommensteuer wird nur auf Kapitalerträge erhoben.

Das Ende der Steuerbefreiung für Einkommen aus dem Erlass von Hypothekenschulden für den Hauptwohnsitz eines Steuerzahlers würde diejenigen betreffen, die vorher in den Genuss dieses Steuervorteils gekommen wären.

Einfach ausgedrückt: Bei Schuldenerlass stellt der Betrag, auf dessen Zahlung verzichtet wurde, derzeit noch für den ehemaligen Schuldner steuerpflichtiges Einkommen dar. Wenn in den Jahren 2007–2014 im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch einen „Short Sale“ ein Erlass der Hypothekenschulden für den Hauptwohnsitz erfolgte, kann das daraus resultierende Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen vom zu versteuernden Einkommen ausgenommen werden. Wird dieser Steuervorteil nicht verlängert und wird eine Hypothekenschuld in 2015 erlassen, führt dieser Erlass zu einem höheren steuerpflichtigen Einkommen.

## **Antragsverfahren für Individual Taxpayer Identification Number wird einfacher**

Bei Einreichung einer US-Einkommensteuererklärung muss die Steuernummer der Steuerpflichtigen auf dem Formular angegeben werden. In den meisten Fällen ist die Steuernummer mit der Sozialversicherungsnummer (Social Security Number, SSN) identisch. Ausländische Staatsbürger ohne Arbeitserlaubnis für die Vereinigten Staaten haben allerdings keinen Anspruch auf Erteilung einer SSN und müssen stattdessen eine Steuernummer (Individual Taxpayer Identification Number, ITIN) beantragen. Das ITIN-Antragsverfahren kann wesentlich komplizierter sein als ein SSN-Antrag. 2014 führte die US-Steuerbehörde IRS jedoch zwei Änderungen ein, die das Verfahren für einige Antragsteller vereinfachen.

Das ITIN-Antragsverfahren war u. a. deshalb kompliziert, weil der Inhaber eines B-Visums als Nachweis dafür, dass er keine SSN beantragen konnte, ein Ablehnungsschreiben der Sozialversicherungsbehörde (Social Security Administration, SSA) vorlegen musste. Das bedeutet, er musste einen SSN-Antrag stellen, auch wenn er bereits vorher wusste, dass er nicht für die Vergabe einer SSN infrage kam. Die US-Steuerbehörde hat nun entschieden, dass die Inhaber eines B-Visums ihrem ITIN-Antrag nicht länger ein solches Ablehnungsschreiben der SSA beifügen müssen. Diese Neuregelung stellt für viele Antragsteller eine erhebliche Erleichterung des Antragsverfahrens dar.

Vor 2013 gab es zudem kein Ablaufdatum für ITINs. 2013 verkündete die US-Steuerbehörde, dass alle ITINs, die nach dem 1. Januar 2013 vergeben worden sind, nach fünf Jahren ihre Gültigkeit verlieren würden. Diese Regelung war für Personen, die fortlaufend eine gültige ITIN benötigen, besonders aufwendig, da sie gezwungen waren, das Antragsverfahren alle fünf Jahre aufs Neue zu durchlaufen. Die US-Steuerbehörde reagierte und hat entschieden, dass nicht alle ITINs nach fünf Jahren ungültig werden. Diese Ablauffrist greift nur dann, wenn ein Steuerzahler in fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Bundeseinkommensteuererklärung

einreichte. Diese Regelung gilt für alle vergebenen ITINs – auch für die ITINs, die vor 2013 erteilt wurden.

## **Offenlegung von ausländischem Vermögen auch weiterhin verpflichtend**

Wer ein Bankkonto im Ausland, ausländische Beteiligungen oder andere ausländische Kapitalanlagen besitzt, muss diese auch weiterhin offenlegen. Nachstehend werden drei der häufigsten Fälle der Offenlegungspflicht beschrieben. Für Transaktionen mit oder Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Fondsgesellschaften sind zudem noch weitere steuerliche Meldungen erforderlich.

### Foreign Bank Account Reporting (FBAR)

Das Formular FinCEN Form 114, Report of Foreign Bank and Financial Accounts (FBAR), vormals TD F 90-22.1, ist von US-Personen in den USA auszufüllen, die eine finanzielle Beteiligung oder eine Zeichnungsberechtigung oder andere Handlungsvollmacht sowohl für geschäftliche als auch für private ausländische Bankkonten, Wertpapierdepots oder sonstige Finanzkonten besitzen, deren Gesamtwert zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahres \$°10.000 übersteigt. Dieses Formular, das getrennt von der Steuererklärung einzureichen ist, muss bis zum 30. Juni des Folgejahres in elektronischer Form abgegeben werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

### Form 8938, Statement of Specified Foreign Financial Assets

Ausländische Finanzanlagen müssen unter Verwendung des Formulars Form 8938, Statement of Specified Foreign Financial Assets in der Steuererklärung angegeben werden. Formular 8938 ist erforderlich, wenn der Gesamtwert der „specified foreign financial assets“ die Freibetragsgrenze überschreitet, die je nach Familienstand und abhängig von einem Wohnsitz im Ausland von \$°50.000 bis \$°600.000 reicht.

Formular 8938 ersetzt nicht das FBAR. Wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen für beide Formulare erfüllt sind, müssen beide Formulare eingereicht werden, auch wenn dadurch einige Informationen doppelt angegeben werden.

Die Definition des Begriffs „specified foreign financial assets“ ist weit gefasst und somit auch, welche Vermögenswerte darunter fallen. Anlageinstrumente wie Investmentfonds, Hedge-Fonds und Private-Equity-Fonds, die bei einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, sind typische Beispiele für Vermögenswerte, die im Formular 8938 angegeben werden müssen. Allerdings sind auch Beteiligungen an ausländischen Fondsgesellschaften sowie im Ausland bestehende betriebliche Versorgungszusagen und Rentenpläne anzeigespflichtig. Da ausländische Rentenpläne und betriebliche Versorgungszusagen in die „specified foreign financial assets“ einbezogen werden, kann die Meldegrenze schnell erreicht werden.

### Form 8621, Passive Foreign Investment Companies

Die Anzeigepflichten für so genannte „passive foreign investment companies“ (PFIC) haben sich ebenfalls geändert. PFICs sind bestimmte ausländische Kapitalgesellschaften mit passiven Einkünften (z. B. Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne). Die weitreichende Definition einer PFIC umfasst zahlreiche Arten von ausländischen Gesellschaften, deren primäres Ziel Kapitalanlagen sind, z. B. ausländische Investmentfonds und Unit Trusts.

Vor 2013 war die Pflicht eines Steuerzahlers, der eine Beteiligung an einer PFIC besaß, zur Einreichung des Formulars Form 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund) an bestimmte „auslösende“ Ereignisse wie Veräußerung oder Ausschüttung geknüpft. Seit 2013 muss ein Steuerzahler mit einer Beteiligung an einer PFIC hingegen jährlich eine Meldung abgeben. Dabei ist sowohl die Höhe der prozentualen Beteiligung als auch die Tatsache, ob ein auslösendes Ereignis stattgefunden hat oder nicht, unerheblich.

Einige Steuerpflichtige wissen vielleicht gar nicht, dass sie Anteilseigner einer PFIC sind. Bei Anteilen an einem ausländischen (nicht-US-amerikanischen) Investmentfonds handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine PFIC, sodass die entsprechenden Bestimmungen greifen.

### Aktualisierte Informationen zur Besteuerung von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren

Im vergangenen Jahr haben wir darüber berichtet, dass der oberste Gerichtshof der USA, der U.S. Supreme Court, den Teil des US-Bundesgesetzes „Defense of Marriage Act“ für verfassungswidrig erklärt hatte, der die Anerkennung von Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern durch die US-Bundesregierung untersagte. Daraufhin gab die US-Steuerbehörde bekannt, dass ein gleichgeschlechtliches Paar, das im Ausland oder in den USA in einem Rechtssystem geheiratet hatte, in dem eine solche Ehe legal ist, auf Bundesebene steuerlich als verheiratet angesehen würde, selbst wenn sich der Wohnsitz des Paares in einem Bundesstaat befindet, der die Eheschließung nicht anerkennt. Ende 2013 waren gleichgeschlechtliche Ehen in 16 Bundesstaaten sowie im District of Columbia legal.

Ende 2014 sind gleichgeschlechtliche Ehen in 35 Bundesstaaten<sup>2</sup> sowie im District of Columbia erlaubt, und ein weiterer Bundesstaat, Missouri, erkennt diese Ehen an, wenn sie anderswo geschlossen wurden. Wer mit einem gleichgeschlechtlichen Partner verheiratet ist und in einem

dieser Bundesstaaten lebt, dessen Ehe wird für steuerliche Zwecke sowohl auf Bundesebene als auch auf bundesstaatlicher Ebene anerkannt. Andererseits werden gleichgeschlechtliche Paare, die in den übrigen Bundesstaaten<sup>3</sup> eine Steuererklärung einreichen, für die Einkommensteuerzwecke dieser Bundesstaaten wie Unverheiratete behandelt, obwohl sie auf Bundesebene steuerrechtlich als verheiratet gelten. Gerichtsentscheidungen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sich der Rechtsstatus von gleichgeschlechtlichen Paaren in den Bundesstaaten verändert hat.

---

<sup>2</sup> Alaska, Arizona, Kalifornien, Colorado, Connecticut, Delaware, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Maine, Maryland, Massachusetts, Minnesota, Montana, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin und Wyoming sowie der District of Columbia.

---

<sup>3</sup> Alabama, Arkansas, Georgia, Kentucky, Louisiana, Michigan, Mississippi, Nebraska, North Dakota, Ohio und Tennessee. Florida, South Dakota und Texas erkennen ebenfalls gleichgeschlechtliche Ehen nicht an, erheben jedoch keine Einkommensteuern auf natürliche Personen.

## Steuertabellen und wichtige Kennzahlen für 2014 und 2015

## Steuersätze 2014

<b>Steuerrechtlicher Status</b>	<b>unverheiratet</b>	<b>verheiratet, zusammen-veranlagt</b>	<b>verheiratet, getrennt-veranlagt</b>	<b>Haushalts-vorstand</b>
10% auf das steuerpflichtige Einkommen bis zu	\$9.075	\$18.150	\$9.075	\$12.950
15% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$36.900	\$73.800	\$36.900	\$49.400
25% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$89.350	\$148.850	\$74.425	\$127.550
28% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$186.350	\$226.850	\$113.425	\$206.600
33% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$405.100	\$405.100	\$202.550	\$405.100
35% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$406.750	\$457.600	\$228.800	\$432.200
39,6% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag				
<b>Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne:</b>				
Der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne beträgt 15%.				
Bei einem Höchststeuersatz von 10% oder 15% beträgt der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne 0%.				
Bei einem Höchststeuersatz von 39,6% beträgt der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne 20%.				

## Steuersätze 2015

<b>Steuerrechtlicher Status</b>	<b>unverheiratet</b>	<b>verheiratet, zusammen-veranlagt</b>	<b>verheiratet, getrennt-veranlagt</b>	<b>Haushalts-vorstand</b>
10% auf das steuerpflichtige Einkommen bis zu	\$9.225	\$18.450	\$9.225	\$13.150
15% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$37.450	\$74.900	\$37.450	\$50.200
25% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$90.750	\$151.200	\$75.600	\$129.600
28% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$189.300	\$230.450	\$115.225	\$209.850
33% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$411.500	\$411.500	\$205.750	\$411.500
35% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag bis zu	\$413.200	\$464.850	\$232.425	\$439.000
39,6% auf das steuerpflichtige Einkommen über diesem Betrag				
<b>Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne:</b>				
Der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne beträgt 15%.				
Bei einem Höchststeuersatz von 10% oder 15% beträgt der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne 0%.				
Bei einem Höchststeuersatz von 39,6% beträgt der Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne 20%.				

## Persönliche Freibeträge und Abzüge

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Persönlicher Freibetrag</b>	\$3.950	\$4.000
<b>Pauschalabzug:</b>		
Verheiratet, zusammen-veranlagt	\$12.400	\$12.600
Verheiratet, getrennt-veranlagt	\$6.200	\$6.300
Unverheiratet	\$6.200	\$6.300
Haushaltsvorstand	\$9.100	\$9.250

## Bereinigtes Bruttoeinkommen für den stufenweisen Abbau der persönlichen Freibeträge und Abzüge

	2014	2015
Verheiratet, zusammen-veranlagt	\$ 305.050	\$ 309.900
Verheiratet, getrennt-veranlagt	\$ 152.525	\$ 154.950
Unverheiratet	\$ 254.200	\$ 258.250
Haushaltsvorstand	\$ 279.650	\$ 284.050

## Sozialversicherungsbeiträge

<b>FICA-Abgaben</b>	2014	2015
Sozialversicherung-(OASDI) -- max.-Gehalt	\$ 117.000	\$ 118.500
Sozialversicherungssatz	6,20%	6,20%
Medicare-Satz	1,45%	1,45%
Satz für Gehälter über dem Schwellenbetrag	2,35%	2,35%

<b>FICA-Abgaben für Selbstständige</b>	2014	2015
Sozialversicherungssatz	12,40 %	12,40 %
Medicare-Satz	2,90 %	2,90 %
Satz für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit über dem Schwellenbetrag	3,80 %	3,80 %

## Beitragsgrenzen für Rentenpläne

	2014	2015
max. Beitrag 401(k)	\$ 17.500	\$ 18.000
max. Catch-Up-Beitrag 401(k) (über 49 Jahre)	\$ 5.500	\$ 6.000
max. Beitrag IRA	\$ 5.500	\$ 5.500
max. Catch-Up-Beitrag IRA (über 49 Jahre)	\$ 1.000	\$ 1.000

Wichtige Termine für die Steuersaison 2015

15. April 2015	Abgabetermin für die Bundeseinkommensteuererklärung 2014 und Fälligkeit der Zahlung offener Steuerbeträge.
15. Juni 2015	Abgabetermin für die Bundeseinkommensteuererklärung 2014 für Steuerpflichtige, die außerhalb der Vereinigten Staaten und Puerto Rico leben (bei offenen Steuerzahlungen werden ab dem 15. April Zinsen berechnet).
30. Juni 2015	Abgabetermin für das FBAR 2014. Das Formular muss spätestens an diesem Tag beim Treasury Department <b>in elektronischer Form eingehen</b> .
15. Oktober 2015	Abgabetermin für die Bundeseinkommensteuererklärung 2014 nach Fristverlängerung.
15. Dezember 2015	Abgabetermin für die Bundeseinkommensteuererklärung 2014 nach Fristverlängerung für Steuerpflichtige, die außerhalb der Vereinigten Staaten und Puerto Rico leben.
01. Februar 2016	Abgabetermin für die Bundeseinkommensteuererklärung 2014 für bestimmte US-Steuerpflichtige, die im Ausland leben und für die 2014 das erste Auslandsentsendungsjahr war.

## Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

GMS US Tax

The SQUAIRE / Am Flughafen

60549 Frankfurt

Dagmar Geßner Gaspar (**V. i. S. d. P.**)

T + 49 69 9587-2250

[dgeßnergaspar@kpmg.com](mailto:dgeßnergaspar@kpmg.com)

David Villwock

T + 49 69 9587 1868

[dvillwock@kpmg.com](mailto:dvillwock@kpmg.com)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative („KPMG International“).

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.